

55. Inwieweit ist der Rechtsweg zulässig über einen Anspruch auf Unterlassung, bezw. Beseitigung von Eigentumsstörungen, welche durch den Betrieb oder die Einrichtungen einer Artilleriewerkstatt herbeigeführt werden?

II. Civilsenat. Urtr. v. 6. Juni 1899 i. S. H. (Kl.) w. Reichsmilitärfiskus (Bekl.). Rep. II. 144/99.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Revision mußte zum Teil als begründet erachtet werden, während der Anschlußrevision der Erfolg zu versagen war.

1. Das Oberlandesgericht hat die Klage insoweit wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen, als mit derselben beantragt war:

„dem verklagten Militärfiskus den Maschinenbetrieb in allen nach der Mindenerstraße zu gelegenen Fabrikgebäuden der Artilleriewerkstatt zu Deutz zu untersagen, eventuell demselben aufzugeben und ihn zu verurteilen, daselbst alle nach dem Gutachten von Sachverständigen zu bestimmenden Einrichtungen und Vorrichtungen zur Verhinderung aller das Maß nachbarlicher Duldung überschreitenden Übelstände zu treffen, ihm jedenfalls den Betrieb bei Nachtzeit und bei offenen Fenstern zu untersagen“.

weil die bezüglichen Anordnungen der Militärverwaltungsbehörden in Ausübung des Militärhoheitsrechtes erfolgt seien, und ein Eingriff der Gerichte in diese nicht zulässig sei.

Soweit diese Entscheidung die Untersagung, bezw. die räumliche und zeitliche Beschränkung des Maschinenbetriebes betrifft,

erscheint dieselbe rechtlich zutreffend, und die Revision nicht begründet. Die von dem Oberlandesgerichte für diese Annahme in rechtlicher Hinsicht in erster Linie angezogene Verordnung vom 26. Dezember 1808, in deren § 36 ausdrücklich bestimmt ist, daß über wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte der Rechtsweg nicht stattfindet, ist zwar im Bezirke des Oberlandesgerichtes Köln nicht publiziert, indes sowohl nach der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 4. Dezember 1831 und der Deklaration vom 16. November 1831, als auch nach dem Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818 § 15 auch in diesem Gebiete unbedenklich geltendes Recht geworden.

Vgl. Oppenhoff, Ressort-Verhältnisse S. 40 Anm. 92, S. 62 Anm. 214.

Zudem ist dem Oberlandesgerichte auch dahin beizupflichten, daß die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte wesentlich dem Gebiete des öffentlichen Rechtes angehört, und daß daher, soweit durch dieselbe ein Eingriff in die Rechte Dritter erfolgt, die hiergegen gerichteten Bestreitungen und Angriffe keine bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 13 C.B.G. sind.

Die Zulässigkeit des Rechtsweges ist daher im vorliegenden Falle insoweit ausgeschlossen, als der Klagenanspruch sich in Wirklichkeit gegen die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte richtet.

Das Militärhoheitsrecht, welches in Preußen durch den § 5 A.L.R. II. 13 und Art. 46 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 dem König übertragen war und durch die Artt. 11 und 63 der Reichsverfassung auf den Kaiser übergegangen ist, umfaßt nach dem § 63 Abs. 3 a. a. O. insbesondere die Sorge für die Kriegstüchtigkeit des Heeres und damit auch die Militärverwaltung und die einen Teil derselben bildenden militärtechnischen Institute, unter diesen die Artilleriewerkstätten, deren Aufgabe im wesentlichen die Herstellung und Reparatur des Artilleriemateriales für den Krieg und für die Ausbildung der Truppen bildet. Der Betrieb dieser Werkstätten erfolgt daher in direkter Ausübung des Militärhoheitsrechtes, und ein Eingriff in diesen Betrieb seitens der Gerichte durch gänzliche oder teilweise Unter-
sagung oder auch nur Anordnung einer Beschränkung ist danach nicht zulässig.

Vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 24 S. 35. 38.

2. Anders liegt dagegen die Sache bezüglich des Klagenanspruches auf Herstellung von Einrichtungen und Vorrichtungen behufs möglicher Beseitigung der dem Nachbargrundstücke des Klägers durch den Betrieb in der Artilleriewerkstatt zugefügten Belästigungen und Übelstände. Das Oberlandesgericht selbst hat rücksichtlich des Anspruches der Klage auf Herstellung einer Vorrichtung auf dem Schornsteine der Werkstatt zum Zwecke der Beseitigung der Feuergefährdung für die Nachbargrundstücke zutreffend angenommen, daß der Rechtsweg nur insoweit ausgeschlossen sei, als eine unmittelbare Ausübung des Hoheitsrechtes in Frage stehe. Soweit die in das private Nachbarrecht der anliegenden Grundstücke eingreifenden Anordnungen und Handlungen der Militärverwaltung lediglich aus Anlaß der Ausübung eines Hoheitsrechtes erfolgen, sind vielmehr die Kriterien militärfiskalischer Anordnungen gegeben, deren Aufrechterhaltung auch gegenüber einem verletzten Privatrechte, insbesondere gegenüber dem Nachbarrechte der Anlieger nicht mehr als durch das öffentliche Interesse geboten erachtet werden kann; die finanzielle Bedeutung solcher Fragen für den Fiskus bildet kein öffentliches Interesse, welches dem Eingriffe der Gerichte auf Anrufen der privaten Beteiligten entgegenstehen könnte. So liegt aber die Sache im vorliegenden Falle, wenn und soweit der Militäriskus es unterlassen haben sollte, bei Herstellung und Einrichtung der Artilleriewerkstatt gegenüber den Nachbargrundstücken diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche unbeschadet vollen Betriebes geeignet sind, die an sich unberechtigten störenden und schädigenden Eingriffe in das Nachbareigentum, sei es ganz zu beseitigen, sei es auf ein möglichst geringes Maß zu reduzieren. Ein solcher Anspruch findet, wie noch zu erwähnen ist, nach § 26 Gew.O. auch gegenüber von obrigkeitlich genehmigten gewerblichen Anlagen statt.

Das angefochtene Urteil war daher bezüglich dieses Punktes aufzuheben, und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landgerichtes vom 30. Oktober 1897 auch insoweit zurückzuweisen.

3. Aus den vorstehenden Ausführungen zu 2 ergibt sich, daß das Oberlandesgericht hinsichtlich des Anspruches auf Herstellung von Einrichtungen auf dem zu der Artilleriewerkstatt befindlichen Schornsteine zur Abwendung der Feuergefährdung mit Recht den Rechtsweg für zulässig erachtet hat. Die Anschlußrevision ist danach unbegründet. . .